

AGENT-LETTER Ausgabe 1/2018

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

EU-Kommission: Inkrafttreten der IDD wird fix auf 1.10.2018 verschoben

Die IDD regelt in ihrem Art. 42 Abs. 1, dass die EU-Mitgliedstaaten mit den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie bis zum 23.2.2018 nachzukommen haben. Das schließt in Österreich umfangreiche Rechtsänderungen wie zB zur GewO, zum Versicherungsaufsichtsgesetz oder zum Versicherungsvertragsgesetz ein. Die betroffenen Branchen, insbesondere die Interessenvertretungen der Versicherer, hatten sich - nicht zuletzt aufgrund der späten Vorstellung der IDD-verbundenen Delegierten Rechtsakte im EU-Parlament - in Brüssel dafür eingesetzt, dass die Umsetzungsfrist nach hinten verschoben wird. Unternehmensinterne Anpassungsprozesse seien aufwands- und zeitintensiv und sollen qualitativ sowohl auf struktureller Ebene als auch auf Ebene der betriebsinternen Abläufe umgesetzt werden, so lautete die Begründung. Nachdem sich dem folgend der Wirtschaftsausschuss ECON des Europäischen Parlaments Mitte Oktober 2017 für einen Aufschub stark machte und auch das EU-Parlament folgte, hatte sich kurz vor Weihnachten nun auch die EU-Kommission für eine Fristverlängerung ausgesprochen.

Nach aktuell vorliegenden Informationen sind derzeit Überlegungen im Gang, die Frist der Mitgliedstaaten für die Umsetzung der IDD in nationales Recht möglicherweise bis 1. Juli 2018 zu verlängern. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die EU-Mitgliedstaaten selbst weiterhin an ihre Umsetzungspflicht zum 23.2.2018 gebunden. Für die rechtsanwendenden Branchen bzw. Unternehmen ist das maßgebliche Umsetzungsdatum jedoch der 1.10.2018.

Zwei Delegierte Rechtsakte zur Detailregelung der IDD im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Wird der EU-Kommission vom EU-Gesetzgeber die Kompetenz übertragen, kann sie - neben den üblichen Rechtsakten Verordnung, Richtlinie und Beschluss bzw. Empfehlung und Stellungnahme - auch nichtlegislative Delegierte Rechtsakte (in Form von Richtlinien oder Verordnungen) erlassen. Zwei solcher Delegierter Rechtsakte zur Umsetzung der Art. 25 (Aufsichts- und Lenkungsanforderungen), 27 Vermeidung von Interessenskonflikten), 28 (Interessenskonflikte), 29 (Kundeninformation) IDD sind nun im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden:

- Aufsichts- und Lenkungsanforderungen (*Product Oversight and Governance*, Produktgenehmigungsverfahren)
- Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten (*Insurance Based Investment Products*, früher PRIP, jetzt IBIP genannt)

Die beiden delegierten Rechtsakte wirken als EU-Verordnungen ohne Umsetzungsspielraum für die EU-Mitgliedstaaten direkt. Die Anwendbarkeit der Rechtsakte war ursprünglich - korrespondierend mit dem Inkrafttreten der IDD - für den 23.2.2018 vorgesehen. Die Verschiebung der Anwendbarkeit der IDD auf den 1.10.2018 wird sich daher vermutlich auch auf die der Delegierten Rechtsakte auswirken. Das Bundesgremium VA wird bei Vorliegen näherer Informationen zeitgerecht berichten.

Hier finden Sie den Rechtstext der Delegierten Verordnungen:

- *DelVO (EU) 2017/2358 in Bezug auf Aufsichts- und Lenkungsanforderungen (POG)*
- *DelVO (EU) 2017/2359 in Bezug auf Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten (IBIP)*

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)

LÄNDERINFO: